



Zuständigkeitsordnung der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse bzw. auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen werden.
- (2) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden, sofern dem Ausschuss keine eigene Entscheidungskompetenz zukommt.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (4) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zuständig.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) **Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:**
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) **Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:**
 - Jugendhilfeausschuss





- Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- Kulturausschuss (als Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein")
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

c) freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- Vergabeausschuss
- Sozialausschuss
- Schulausschuss

- (2) Der Rat beschließt die Zahl der Ausschussmitglieder. Für jeden Ausschuss ist entsprechend der Anzahl der ordentlichen Mitglieder mindestens die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis wird durch den Rat festgelegt. Dabei können Ratsmitglieder nur durch Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger durch Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger vertreten werden.
- (3) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Sonderbestimmungen des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII).

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten, die zur Entscheidung dem Rat vorbehalten sind. Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen zu Ersatzbenennungen von Mitgliedern in Ausschüssen des Rates und in Gremien der städt. Beteiligungen; diese werden dem Rat unmittelbar zur Entscheidung zugeleitet.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach § 16 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - b) die Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie an Tagungen und anderen Veranstaltungen. Gleiches gilt für die durch den Rat entsandten Gremienmitglieder i.S.d § 113 Abs. 1 GO NRW für deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind.



- c) die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
- d) die Anmietung und Anpachtung von Objekten
- e) landwirtschaftliche Pachtverträge, wenn die Jahrespacht 2.500 Euro überschreitet oder die landwirtschaftliche Nutzfläche größer als 20.000 m² ist
- f) die Vergabe von Erbbaurechten an nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- g) die Vermietung, Verpachtung gewerblich genutzter Objekte.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

Er berät den Rat

- a) bei der Abnahme der gemäß § 59 Abs. 3 GO geprüften Jahresrechnung und der Entlastung
- b) in Satzungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind
- c) bei der Erstellung und Fortschreibung einer städtischen Anlagerichtlinie
- d) bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, sowie
- e) der Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt

- a) die Berichte hinsichtlich der Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus der Insolvenz der Greensill Bank AG, sowie
- b) die Berichte über den aktuellen Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG

zur Kenntnis.



§ 5
Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Verbände und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, die eine Entscheidung des Rates erfordern.

§ 6
Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

- (1) Der Betriebsausschuss KBE berät den Rat in allen Angelegenheiten der Abwasser- und Abfallbeseitigungspflicht, der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung- und unterhaltung, sowie des Friedhofswesens, die eine Entscheidung des Rates erfordern
- (2) Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein übertragen sind

§ 7
Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss nimmt gemäß § 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein" die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.
- (2) Der Kulturausschuss berät den Rat in allen kulturellen Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- (3) Er entscheidet
 - a) in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte übertragen sind;
 - b) über Angelegenheiten der Denkmalpflege.



§ 8 Wahlausschuss

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu bildende Wahlausschuss entscheidet über:

- a) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke;
- b) die Verfügungen des Wahlleiters / der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft;
- c) die Zulassung von Wahlvorschlägen;
- d) die Festlegung der Wahlergebnisse.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss berät den Rat gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

- a) vor der Beschlussfassung über die gegen die Kommunalwahlen erhobenen Einsprüche
- b) vor der Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen.

§ 10 Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes;
- b) bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern;
- c) Benennung und Umbenennungen von Straßen
- d) Stellungnahmen zu Landesentwicklungs- und Regionalplänen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- e) Ausübung oder Nichtausübung gemeindlicher Vorkaufsrechte.





(2) Er entscheidet über:

- a) Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist
- b) Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
- c) Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses
- d) bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist
- e) Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen
- f) Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.
- g) Stellungnahmen zu Landesentwicklungs- und Regionalplänen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

§ 11

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- a) Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz
- b) Stellungnahmen zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- c) Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes, sowie Altlastenangelegenheiten, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- d) Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award)
- e) Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz. sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen





- f) Stellungnahmen zu Landesentwicklungs- und Regionalplänen, mit Umwelt- und Klimaschutzinhalten, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

(2) Er entscheidet über:

- a) aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Umwelt und Klimaschutz (z.B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- b) Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- c) Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes, sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

§ 12 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss berät den Rat bei der Erstellung und Fortschreibung einer Vergabeordnung
- (2) Er entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro.
- (3) Der Vergabeausschuss legt dem Rat vierteljährlich einen Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 Euro zur Kenntnisnahme vor.

§ 13 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät den Rat
 - a) in allen Angelegenheiten, die der Stadt Emmerich am Rhein als Schulträger nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen obliegen, soweit eine Entscheidung des Rates erforderlich ist.
 - b) in allen Angelegenheiten der Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein, soweit eine Entscheidung des Rates erforderlich ist





- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Bildung und Verteilung der Eingangsklassen für den Bereich der städtischen Grundschulen (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz für das Land NRW und der dazu erlassenen Rechtsverordnung).

§ 14 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten nach den Sozialgesetzbüchern, in Flüchtlingsangelegenheiten, Themen der Senioren- und Inklusionsarbeit sowie der sonstigen Sozialleistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein, soweit eine Entscheidung des Rates erforderlich und der Jugendhilfeausschuss nicht zuständig ist.
- (2) Er entscheidet über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige soziale Einrichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist.

§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/in nimmt die ihm/ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er/Sie leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt nach außen. Er/Sie leitet die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW trifft der/die Bürgermeister/in die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen:
- a) Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme bis 50.000 Euro im Einzelfall



- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen
- Stundungen über 15.000 Euro
 - Niederschlagungen über 7.500 Euro
 - Erlass von Geldforderungen über 2.500 Euro
- sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben
- c) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen gemäß Dienstvereinbarung

§ 16
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Beschlussfassung erfolgte am 25.02.2025.